

Wohnung ein Einkommen von 251 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb 4 Wochen vorchristlich bei dem ev. Consistorium zu melden.

Den 12. Jan. 1844.

S. ev. Consistorium Scheurlen.

Charade.

Die Erste.
Alles wandle ich zum Bösen,
Was sich immer mit mir eint,
Nur die Schuld wird durch mein Walten
Gottes und der Menschen Freund.

Die Zweite.
Schöne Zeit, wo ich noch schnelle
Lief durch Königsdächter Hand!
Fade Modetändeleien
Waren damals unbekannt.

Das Ganze.
Schönster Stein der Kaiserkrone
Kennt mit allem Recht man mich;
Völker, rash und freheitsdurftig,
Grüße stolz als Kinder ich.

Auflösung der Charade in Nr. 5:
N a c h t l i c h t.

Badnang. [Güter- und Fuhrge-
schirr-Verkauf.] Das in Nr. 104 dieses
Blatts beschriebene Wohnhaus und Scheuerantheil,
nebst 1 1/2 Mrg. Acker im Kachelrain, der auf Ver-
langen im Ganzen, oder auch getheilt abgegeben
wird; 1 Mrg. im Nietenauer Weg, im Aspacher
Zehnten; 1 Mrg. 1/2 Brtl. in den Schwiesen,
sowie ein zweispänniger Wagen, ein Bernerwägele
und ein einspänniger Schlitten, kommen Mittwoch
den 24. Januar im Gasthaus zur Krone zum
dritten Auktion, wozu die Liebhaber höflich ein-
geladen werden.

Christian Pfizenmaier,
Seifensieder.

Seilbromm.

Frucht-Preise vom 13. Januar 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schfl. Kernen	16	40	16	18	15	40
" Dinkel	6	40	6	24	5	45
" Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—
" Weizen	16	20	16	12	14	—
" Korn	10	30	10	2	9	36
" Gersten	9	42	9	19	8	32
" Haber	4	48	4	33	4	24

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit der Buchdruckerei von J. B. Schöberl.

Badnang.

Naturalien-Preise vom 17. Januar 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen	18	40	18	12	17	28
" gem. Kernen	—	—	—	—	—	—
" Dinkel alter	—	—	—	—	—	—
" Dinkel neuer	7	30	7	3	6	56
" Roggen	11	44	—	—	—	—
" Weizen	18	40	—	—	—	—
" Gemischtes	12	48	—	—	—	—
" Gerste	—	—	—	—	—	—
" Haber	5	30	5	19	5	6
1 Simri Weizenkorn	1	12	—	—	—	—
" Einkorn	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen	1	12	—	—	—	—
" Erbsen	1	16	—	—	—	—
" Linsen	—	—	—	—	—	—
" Wicken	—	46	—	—	—	—
" Erbsbirnen	—	—	—	—	—	—

Brod-Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod 26 kr.
Der Kreuzer-Weck soll wiegen 6 Loth 2 Quint.

Fleisch-Taxe.

1 Pfund Schenfleisch gemästetes	41	kr.
" Schenfleisch ungemästetes	10	—
" Rindfleisch gemästetes	9	—
" Rindfleisch ungemästetes	8	—
" Kuhfleisch gemästetes	8	—
" Kuhfleisch ungemästetes	7	—
" Kalbfleisch	—	—
" Schweinefleisch unabhögenes	10	—
" Schweinefleisch abgehögenes	10	—
" Hammelfleisch gemästetes	8	—
" Hammelfleisch geringeres	7	—

Salz.

Naturalien-Preise vom 15. Januar 1844.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Simri Kern	2	18	2	—	1	56
" Gemischt	1	46	1	40	1	35
" Korn	1	41	1	37	1	50
" Weizen	—	—	—	—	—	—
" Gerste	—	—	—	—	—	—
" Linsen	—	—	—	—	—	—
" Scheffel Haber	—	—	—	—	—	—

Brod-Taxe.

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund 15 kr.
Ein Kreuzer-Weck 5 Loth 1 Quint.



Erscheint jeden Dienstag
und Freitag je einen Bogen.
— Der Abonnementspreis be-
trägt halbjährlich fl. 15 kr.
— Anzeigen jeder Art werden
mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Lesekreis dieses Blattes
erstreckt sich außer dem Ober-
amte Badnang auch über meh-
rere benachbarte Oberämter,
z. B. Marbach, Waib-
lingen, Weizheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang
und Umgegend.**

N^o 7.

Dienstag den 23. Januar

1844.

Geb. Herz. Alexander 1684. Karl Alexander, ein Sohn Friedr. Karls, half, als Eugens rechte Hand, treulich die Franzosen bei Turin (1706) und Malplaquet (1709), die Türken aber bei Peterwardein (1716) und Belgrad (1717) besiegen.

Hoch glänzt er in des Ruhmes Tempel,
Doch daß es leichter ist, ein Heer gut anzuführen,
Als nach Befehlen zu regieren,
Lehrt sein Exempel.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. [Vortagung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses
und der Musterung.] Unter Beziehung auf die in Nr. 12 des allgemeinen Landes-Intelligenz-
Blattes erschienene Bekanntmachung des S. Ober-Rekrutirungsraths vom 15. Januar 1844 und die
Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 22. Mai 1843
(Reg.Bl. Nr. 3 von 1844) werden die Ortsvorsteher angewiesen, den Militärpflichtigen zu eröffnen, daß

a) die Ziehung des Looses
am Freitag den 1. März,

b) die Musterung aber
am Donnerstag den 7. März

stattfinde, und die Militärpflichtigen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Rechtsnachtheile an
beiden Tagen Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhaus in Badnang sich einzufinden haben.

Wenn der Aufenthaltsort außerhalb des Oberamtsbezirks oder unbekannt ist, so ist die Eröffnung
ihren Vätern oder Pflegern zu machen.

Eröffnungs-Beschreibung ist bis 6. Februar unfehlbar einzusenden.

Hinsichtlich der Loosziehung durch Bevollmächtigte und der Verbindlichkeit zum persönlichen Er-
scheinen bei der Musterung, Anmeldung der Berücksichtigungsansprüche etc. wird auf die näheren Be-
stimmungen der Verfügung des S. Ober-Rekrutirungsraths vom 15. Januar 1844 und hinsichtlich der
Rechtsnachtheile im Falle des Ungehorsams noch insbesondere auf die Art. 88 — 93 des Gesetzes vom
22. Mai 1843 (Reg.Bl. S. 351) und den §. 170 der Instruktion zu diesem Gesetz vom 30. Dezbr.
1843 (Reg.Bl. Nr. 3 von 1844) verwiesen, wonach die Militärpflichtigen, beziehungsweise ihre Eltern
und Pfleger, zu befehlen sind.

Was die Ansprüche auf Befreiung, Zurückstellung wegen Berufs oder wegen Familienverhältnisse,
oder auf Vermittlung Einjähriger Dienstzeit betrifft, so bestimmt das Gesetz vom 22. Mai 1844
Folgendes:

1) Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist befreit: der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde, oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung, durch den Tod verloren haben; dergleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf dieselbe Weise verloren haben.

Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verstümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verluste durch Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.

Befreiung findet nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden und solche ansprechen.

2) Von der Dienstleistung im activen Heere sollen, wenn das Loos zur Einreichung sie trifft, entbunden, und in ihrer Altersklasse zurückgestellt werden:

A) wegen Berufs:

a) Die in die theologischen Seminarien und Convicts aufgenommenen Böglinge, dergleichen diejenigen, welche nach Ersetzung der akademischen Vorprüfung mit Staatserlaubnis dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen;

b) die nach gesetzlicher Prüfung fähig erfundenen und mit Genehmigung der Oberschulbehörde bei den Volksschulen oder im ausschließlichen Dienste bei den Schulen von Privatunterrichts-Anstalten, sowie bei den Schulanstalten für verwahrloste, taubstumme, blinde oder schwachsinige Kinder angestellten Unterlehrer und Schulgehülfen, wenn die letztgenannten Schulen den Vorschriften des Art. 25 des Volksschulgesetzes entsprechen;

B) wegen Familienverhältnisse:

c) Der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind ist, dergleichen der einzige oder der älteste, und, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Sohn einer Wittve, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes, oder des Gebrauches eines Armes oder Fußes beraubt, oder blind ist;

d) der älteste, oder, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind, oder an einem der in Pkt. 3 lit. c. bezeichneten Gebrechen leiden, vorausgesetzt, daß der zurückstellende Bruder seit dem Tode der Eltern mit jenen Geschwistern eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe betrieben hat. Zurückstellung erfolgt nur, wenn sie angesprochen worden ist.

Der Anspruch wegen Familienverhältnissen muß von dem Vater, beziehungsweise von der Mutter oder von dem Pfleger der elternlosen Geschwister, vorgebracht werden.

3) Bei der Zurückstellung sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

a) Der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist für die Beurtheilung des Zurückstellungs-Grundes als Normaltag anzusehen;

b) unter Söhnen und Brüdern sind nur ehelich geborne, oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen;

c) die des Gebrauches eines Armes oder Fußes, oder des Verstandes beraubten, dergleichen blinde oder taubstumme Brüder des Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Zurückstellung des Letzteren als nicht vorhanden betrachtet;

d) als im Dienste befindlich sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, freiwillig oder durch das Gesetz berufen, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen Andern, als ihren Bruder, eingestanden sind;

e) der als abwesend zum Contingent bezeichnete Bruder darf nicht als im Militär dienend betrachtet werden. Wenn jedoch den jüngeren Bruder die Einreichung durch das Loos getroffen, so kann für diesen, falls der abwesende Bruder zurückkehrt und eingereicht wird, die Zurückstellung, wenn solche nach Pkt. 2 überhaupt zulässig ist, geltend gemacht werden. Es kommt jedoch dem Zurückgekehrten die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu Statten;

f) werden bei einer und derselben Aushebung zwei Brüder zur Einreichung bestimmt, so ist, falls Zurückstellung den übrigen Umständen nach (Pkt. 2) geltend gemacht werden kann, derjenige zurückzustellen, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen würden;

g) zu gleichem Behuf soll auch derjenige Bruder, der im Militärdienste gestorben, oder wegen des Verlustes einer Hand, oder eines Fußes, oder des Gesichtes aus dem Militär entlassen worden ist, so angesehen werden, als ob er noch im Dienste befindlich wäre;

h) zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter noch am Leben sind.

Unter elternlosen Geschwistern aber kommen nur diejenigen halbbürtigen in Betracht, welche einen gemeinschaftlichen Vater haben.

4) Militärpflichtige, welche

a) nach vorangegangener akademischer Vorprüfung die Staatserlaubnis zu Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf einer hohen Schule oder einer dieser gleichstehenden Lehranstalt erhalten haben, oder

b) einer höheren Kunst sich widmen, wenn ihnen bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern vorgenommenen Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kunstanlagen und Geschicklichkeit beigelegt worden ist;

sollen, wenn die Reihe sie trifft, in der Art begünstigt werden, daß ihre Dienstzeit im activen Heere zu Friedenszeiten auf einjährige — in Kriegszeiten auf Kriegsdauer — beschränkt wird.

Die Wahl dieses einen Kriegsjahres, während dessen sie nach erlangter Fertigkeit im Waffen-Gebrauche Urlaub bis zu sechs Monaten erhalten können, bleibt unter den nachfolgenden Bestimmungen ihnen überlassen:

Nach Vollendung der einjährigen Dienstzeit treten sie auf die übrige Dauer der Kriegsdienstpflicht aus dem activen Heere in die Landwehr über, in welcher sie jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihrer Altersklasse in der Art zur Verfügung des Kriegs-Ministeriums, daß sie, so weit nicht die Bestimmungen des Art. 60 Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1843 auf sie Anwendung finden, bei bedrohtem Friedensstande, und noch ehe das Gesetz über den Aufruf der Landwehr verabschiedet worden, auf die Dauer des Kriegs oder des bedrohten Friedensstandes zum Dienste einberufen werden können.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Bezirks-Rekrutirungsrath am Tage der Loosziehung seine erste Sitzung halten wird, wesswegen etwaige Berücksichtigungsansprüche, soweit dieses nicht bereits geschehen, wo möglich bis zum 10. Februar, jedenfalls aber am Tage der Loosziehung, geltend zu machen und mit den erforderlichen Beweisurkunden zu belegen sind.

Sowohl bei der Loosziehung, als bei der Musterung, haben, wie bisher, die ersten Ortsvorsteher, in deren Gemeinden Militärpflichtige vorhanden sind, anzuwohnen. Hiernach ist nun das Weitere zu besorgen.

Den 19. Januar 1844.

Königl. Oberamt.
Lang.

Bachnang. [Verfügung betreffend die Abstellung von Mißbräuchen auf Getreide-Märkten.] Die Königl. Regierung des Neckarkreises hat sich auf vorgekommene Klagen über Mißbräuche auf verschiedenen Getreidemärkten vermöge Entschließung vom 15. Dezember 1843 veranlaßt gesehen, in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung des K. Finanzministeriums, das Messen des Getreides auf den kameralamtlichen Fruchtkästen betreffend vom 12. Mai 1835 Reg. Bl. S. 220, die strengere Handhabung der bestimmten Vorschriften der Maßordnung vom 30. Nov. 1806 §. 19 und 27 durch folgende nähere Bestimmungen zu sichern:

1) die obrigkeitlich bestellten Fruchtmesser werden bei Gefahr der Dienstentlassung dafür verantwortlich gemacht, daß bei allen Messungen glatter und rauher Früchte im Frucht-hause Nachstehendes genau befolgt werde:

- 1) Es muß das Simri aus dem Zuber, so viel möglich in einem Zug, jedoch ohne alles Rütteln und Anstoßen, gefüllt werden.
- 2) Der Steeg, welcher über das Simrimeß hinläuft, darf keine Biegung haben.
- 3) Das Streichholz, womit das Simrimeß abzustreichen ist, muß gerade und rund seyn, so, daß es sich leicht hin- und herrollen läßt.

- 4) Mit dem Streichholz ist jedes Mal rück und vorwärts schief über den Steeg dergestalt abzustreichen, daß solches auf dem Steeg sowohl, als auf dem Rande des Simrimesses zugleich aufliegt, und so, daß
- 5) der Steeg entblößt wird und zu sehen ist, auch
- 6) gegen alle Seiten des Simrimesses eine möglichst genaue Ebenheit, mithin weder eine Erhöhung, noch eine Vertiefung entsteht, und nirgends das Getreide über den Rand des Simrimesses hervorragt.

Jeder, zu dessen Kenntniß es kommt, wenn ein Fruchtmesser obigen Vorschriften zuwider handelt, oder sonst einer unrichtigen Messung sich schuldig macht, wird aufgefordert, solches alsbald dem Frucht- oder Kornhausmeister, oder Inspektor, oder Schranenschreiber, beziehungsweise seinem Stellvertreter, und dem Stadtschultheißenamt, oder dem K. Oberamt zur weitem Einleitung anzuzeigen.

II) Käufer und Verkäufer haben bei Vermeidung beede treffender Bestrafung jeder unrichtigen oder falschen Angabe der Verkaufspreise, oder des verkauften Fruchtquantums, so wie jeder sogenannten unentgeltlichen Dreingabe sich zu enthalten, durch welche letztere ein gewisses Quantum Früchte in den Kauf gegeben wird, und leicht auf die Festsetzung des Preises störend eingewirkt werden kann.

Sämmtliche Ortsvorsteher haben Vorstehendes ihren Amtsangehörigen bekannt zu machen, und die ihnen zukommenden Abdrücke dieser Verfügung an einem öffentlichen Ort zur fortwährenden Beachtung des Publikums anheften zu lassen.

Den 19. Januar 1844.

Königl. Oberamt.
L a n g.

B a d n a n g. [An die Ortsvorsteher.] Auf eine Anfrage über die Zulässigkeit der Aufnahme von Gypsbrennöfen in die allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude ist vom K. Ministerium des Innern zu erkennen gegeben worden: daß dergleichen Brennöfen aus demselben Grunde, wie die Kalköfen, nach §. 3 lit. g. der Brandversicherungsordnung, von der Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen seyen. Dieses wird, höherer Weisung gemäß, den Gemeindebehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Den 19. Januar 1844.

Königl. Oberamt.
L a n g.

B a d n a n g. [An die K. Pfarrämter und Stiftungsräthe.] Es ist zur Kenntniß der K. Kreis-Regierung gekommen, daß die Verrechnung des Kirchenopfers in den Stiftungsrechnungen nicht überall vollständig vollzogen, und daß namentlich das an dem jährlichen Erntedankfest gefallene Opfer nicht überall in öffentliche Rechnung gebracht worden ist.

Da nun nirgends ein Grund vorliegt, dieses Erntedankfestopfer anders, als andere Opfer zu behandeln, und dasselbe als von der öffentlichen Verrechnung ausgenommen zu betrachten, so werden die K. Pfarrämter und Stiftungsräthe darauf aufmerksam gemacht, daß von der allgemein vorgeschriebenen öffentlichen Verrechnung der Kirchenopfer auch die Dankfestopfer nicht ausgenommen sind.

Den 20. Januar 1844.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt.
L a n g. M o s e r.

B a d n a n g. Georg Daniel Traub, Bauer von Großaspach, wandert nach Nordamerika aus und hat die gesetzliche Bürgschaft geleistet.

Den 19. Januar 1844.

Königl. Oberamt.
L a n g.

B a d n a n g. Der ledige Schneider, Gottfried Konrad Wagner von Badnang, wandert nach Frankfurt an der Oder im Königreich Preußen aus und hat die gesetzliche Bürgschaft geleistet.

Den 22. Januar 1844.

Königl. Oberamt.
L a n g.

B a d n a n g. Der Preis von 3 Pfund Kernenbrod ist auf 27 K. und das Gewicht eines Kreuzerweds auf 6 Loth 1. Quint. Rathrätlich festgesetzt worden.
Den 22. Januar 1844.

Königl. Oberamt.
L a n g.

H a l l. [Verkauf einer Wasserkraft mit dazu gehörigen Realitäten.] Durch einen zwischen dem Staat und der Stadt Hall abgeschlossenen Vertrag hat letztere unter anderm auch die Wasserkraft sammt Gebäuden erworben, welche am Unterwöhrd und zunächst am sogenannten rothen Steeg sich befinden.

Diese Wasserkraft förderte mittelst seines großen 13' 4" hohen Rads sämtliche in dem alten Salzbrunnen angebrachte Maschinen zu Hebung der Soole; ihre Kraft ist dem Wasserbedarf zu 3 gewöhnlichen Mühlgängen gleich, da der mittlere Wasserstand von dem Rad 7' 5" breit, 2' 8" hoch ist, ein Kropfgefäll von 4' 5" hat, und auf eine Schaufelbreite von 6' fällt.

Veränderte Einrichtungen machen diese Wasserkraft sammt dem dazu gehörigen Wohn- und Maschinen-Gebäude der Stadt entbehrlich, und sie wird deshalb zum Verkauf im Aufsteich ausgesetzt; man wird von dem daran stoßenden Grund und Boden noch weiters so viel dazu überlassen, daß der künftige Besitzer derselben noch verschiedene zu einem mit dieser Wasserkraft zu betreibenden Gewerbe etwa erforderliche Bau-Einrichtungen darauf aufbringen kann. Zum öffentlichen Verkauf dieser Wasserkraft sammt Gebäuden und freien Räumen ist

Donnerstag der 22. Februar 1844

bestimmt, an welchem Tag sich die Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr im Rathhaus dahier einfinden wollen; Auswärtige und dem Stadtrath nicht persönlich bekannte Liebhaber haben sich mit Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen zu versehen, und solche vor der Verhandlung vorzulegen.

Bei der Stadtpflege sind die näheren Bedingungen des Kaufs, die Beschreibung der zu dieser Wasserkraft gehörigen Lokalitäten, so wie der darauf ruhenden Lasten, täglich einzusehen.

Den 15. Jan. 1844.

Stadtrath.
Stadtschultheiß W i b e l.

O b e r s c h ö n t h a l. [Schafwaide-Verleihung.] Die hiesige Schafwaide wird am Montag den 5. Febr. d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf weitere 3 Vierteljahre, nämlich von jetzt an bis Michaelis 1844 verpachtet.

Daher Liebhaber, Auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, werden eingeladen,

zu gedachter Zeit beim hiesigen Ortsvorstand sich einzufinden.

Den 21. Jan. 1844.

Anwalt Häußermann.

Privat-Anzeigen.

B a d n a n g. Nächster Freitag Abend ist Casino für Herren und Damen.

B a d n a n g. Nächsten Samstag öffentlicher Liederfranz in gut geheiztem und ungeräuhertem Saale des gewöhnlichen Gasthauses.

G u t h.

B a d n a n g. In der am 8. d. M. gehaltenen Plenar-Versammlung des hiesigen Armenvereins wurde der Beschluß gefaßt, die unsern Armen zu verwilligenden Unterstützungen wo möglich in warmer Speise abzureichen, und zu diesem Zwecke auf die Errichtung einer Suppen-Anstalt bedacht zu seyn. Der Ausschuß, welcher mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt ist, ladet daher diejenigen Bewohner unserer Stadt, namentlich auch die Herren Gastwirthe, welche sich mit der Einrichtung einer solchen Suppen-Anstalt zu befassen Lust haben, ein; ihre diesfälligen Anträge in Balde dem Herrn Stadtschultheiß Monn dahier mittheilen und mit ihm das Weitere besprechen zu wollen. Bemerkt wird dabei noch, daß etwa 80—100 Arme auf Kosten des Vereins mit Suppen zu versehen wären.

Den 16. Januar 1844.

Dekan M o s e r.

B a d n a n g. [Haus- und Scheuer-Verkauf.] Ich bin entschlossen, mein geräumiges Wohnhaus mit gut eingerichteter Wohnung, großem gemöblten Keller, schließbarem Holzplatz, Hofraße, Scheuer mit Stallungen und einem Küchengärtchen beim Haus, aus freier Hand zu verkaufen, und bemerke zugleich, daß am Kauffchilling ein Drittel baar, das Uebrige aber in 3 Jahreszielen bezahlt werden kann. Kaufsliebhaber wollen sich gefälligst an Herrn Rosenwirth, Stadtrath Kubler, oder an mich selbst wenden.

Gottfr. Körner.

Badnang. [Verloren.] Vor einigen Tagen habe ich hier einen goldenen Ring, L. M. bezeichnet, verloren. Da mir an dem Besiz desselben sehr viel gelegen ist, so sichere ich dem Ueberbringer eine gute Belohnung zu.

Den 22. Jan. 1844.

Dr. Müller.

Murrhardt. Unseren hiesigen Freunden und den Bürgern, welche bei der — um die heutige Mitternachtsstunde in dem Rathhause ausgebrochenen Feuersbrunst, durch die auch unser Leben in Gefahr kam, uns zu Hülfe eilten und so rührende Beweise ihrer freundschaftlichen Gesinnungen an den Tag legten, sagen wir hiemit unseren tiefgefühlten Dank.

Den 17. Jan. 1844.

Stadtschultheiß Closs,
dessen Frau und Tochter.

Großörsch, Oberamts Badnang. [Entwendetes.] In der Nacht vom 15. bis 14. dieses Monats ist dem Johann Georg Kübler, sogenannter Bienenkönig von hier, ein Bienenkorb auf seinem Bienenstand entwendet worden.

Wer den Thäter des gestohlenen Bienen entdeckt, erhält von dem Eigenthümer eine Belohnung von 2 Kronenthalern.

Badnang. [Gelb.] 900 fl. Pflegschaftsgelder sind auf Versicherung zu 4 1/2 Procent in zwei oder auch drei Posten auszuleihen von

Oberamtsarzt Dr. Weiß.

Kleinaspach. [Gelb - Offert.] Der Unterzeichnete hat aus seiner Pflegschaft gegen Versicherung 170 fl. auszuleihen.

Den 16. Januar 1844.

Jakob Fischer.

Das schwarze Haus.

Eugen!

Saint Mar!

Bist Du es wirklich?

Wie Du siehst!

Willkommen denn, willkommen in Paris!

Dies waren die wechselseitigen Ausrufungen zweier junger Männer, welche in dem hellerleuchteten Hauptsalon des Café de Paris sich begegneten.

Das sonnenverbrannte Gesicht und die glänzende goldstrogende Uniform des Einen ließ in ihm sogleich den Capitain eines französischen Gasseur-Regimentes erkennen, während die feine, gewählte

Civilkleidung des Andern diesen als Einen den höhern Ständen gehörig bezeichnete.

Beide Freunde suchten hierauf in einem der Nebenkabinete ein ruhigeres Plätzchen, ließen einige Flaschen Haut-Brion bringen, und setzten sich, einander zuvor noch warm die Hände schüttelnd, vertraulich, wie ein liebendes Pärchen, zusammen.

Nun, wie ist es Dir in Algier ergangen, theurer Eugen? fragte der jüngere Mann in der Civilkleidung den Offizier, nachdem der Garçon sich wieder entfernt hatte.

Davon ein ander Mal, antwortete dieser, es genüge Dir vor der Hand, daß mein Kopf nicht an dem Sattel eines braungefärbten Beduinen haumelt. Auch könnte ich Dir nur im Detail alles das wieder aufzählen, was Du bereits aus den Journalen erfahren haben wirst.

Ich habe den siegreichen, aber blutigen Sturz auf Constantine mitgemacht, ohne eine andere Verwundung, als einen Säbelhieb am Arme und einen leichten Dolchstoß in die Hüfte zu erhalten, wovon mich der erstere jedoch auf einige Zeit für den Kriegerstand untüchtig gemacht hat, was mir aber auch das Vergnügen verschafft, Dich, mein lieber St. Mar, von Angesicht zu Angesicht wieder in Paris zu erblicken. Aber Du, was machst Du seit den zwei Jahren, als wir uns nicht sahen, bist Du noch Garçon — bist Du in einem Bureau placirt?

Ich bekleide nunmehr, erwiederte St. Mar, so nannte sich der Angeredete, nach all den Fatiguen, welche ein Candidat zu erliden hat, das Amt eines Advokaten und General-Agenten vom Quartier Genievre, und bin so eben Willens, mich mit einer jungen gebildeten Wittwe zu verbinden.

Auf Euer beiderseitiges Wohlergehen, rief der Capitain, und ihre Gläser klangen hell aneinander. Nun aber sprich, wie nennt sich Deine reizende Braut?

Sie nennt sich Amelie Darcourt, ist die Tochter eines armen Advokats, die, um die mißliche Lage ihrer Eltern zu erleichtern, ihre Hand einem in Jahren ziemlich vorgerückten, aber reichen Bankier reichte, welcher diese liebliche Blume in ihrer stillen Verborgenheit entdeckte, und in dessen Herzen ein nicht zu tilgendes Verlangen nach ihrem Besitze erwachte. Zum großen Glücke aber überfüllte er sich schon bei der Hochzeitfeier den Magen mit frisch angekommenen Austern von Dieppe, zu welchen er ein eben so großes Verlangen haben mochte, und segnete die Festlichkeit in Folge einer Indigestion.

Bravo, der wadere alte Herr hat Dich also sein junges blühendes Bräutchen nach einer

artigen Aussteuer? Das könnte wahrhaftig nicht besser für Dich kommen.

Du hast es errathen, Eugen. Ein Zufall brachte mich bald nach dem Ableben des Banquiers in den Salon der eben nicht betrübten Wittwe. Wir lernten uns kennen, und Du siehst mich eben im Begriffe, unsere künftige Wohnung in dem Quartier Genievre einzurichten.

Herrlich, herrlich, rief Eugen, ich hoffe, wir werden dort manche vergnügte Stunde zusammen verleben, bevor mich wieder die schwarzen Beduinen gesichter mit ihrem weißen Zähnen angrinsen. Du wirst mich doch Deiner Braut vorstellen?

Uebrigens — erwiederte St. Mar, obgleich mancher Andere Anstand nehmen würde, dem Herrn Capitain —

Das das, laß das, rief Eugen; der Braut eines Freundes, eines Jugendgespielen, kann ein Ehrenmann nicht gefährlich werden. Also auf viel Glück in die neue Wirtschaft, und auf eine strahlende Zukunft! rief er sodann, und wieder klirrten die Gläser der beiden Freunde aneinander, und ein heißer Kuß besiegelte den alten Bund auf's neue.

Schon am nächsten Tage stellte St. Mar den Capitain seiner Braut vor, in welcher dieser wirklich ein allerliebste Wesen von leichtem und heiterem Benehmen fand. (Fortf. folgt.)

Monnichfaltigkeiten.

Die Herren Hofmeister in Land und Stadt können sich ihres Collegen freuen. Der Fürst von Wittelsbach, der große Europäische Hofmeister, ist, da seine Erziehungsmethode in ganz Europa gerechte Anerkennung gefunden hat, zum Obersthofmeister am Kaiserl. Hof ernannt worden.

Die Hofmeister in Frankreich haben der Regierung erklärt, daß sie neben den Eisenbahnen nicht mehr bestehen könnten; sie möge sorgen, daß sie nicht verhungerten. Die Regierung hat ihnen geantwortet, die Sache doch erst zu probiren.

Man hofft, daß auch der deutsche Bund oder der Zollverein einen General-Consul nach China schicken werde, da der Verkehr zunimmt. Der französische Gesandte ist sehr ehrenvoll dort aufgenommen worden.

Ueber die Münchner Messe oder die heil. Dreikönigsbult. wird bitterlich geklagt. Die ältesten Leute wußten nicht einen so schlechten Anfang.

Bisher waren eine Menge türkischer Offiziere in ihrer Ausbildung nach Wien, Paris, Berlin, London u. s. w. gegangen. Der Großvezir hat sie aber alle nach Haus beordert; es

sey schicklicher, daß die jungen Leute von Wien u. s. w. in Constantinopel lernten; er sey auch nicht in Paris gewesen und doch Wessir geworden.

Was doch das Klima für einen Unterschied in der Jurisprudenz macht. Der Cassationshof von Paris hat entschieden, daß, wenn man jemanden einen Erzaugenichts, ein Schwein, eine Canaille heiße, man ihm damit keinen bestimmten Fehler Schuld gebe, und daß sogleich auch das Polizeigericht zur Aburteilung einer solchen angeblichen Injurie incompetent sey.

Die Kurfürstliche Leibbank in Cassel besitzt eine Sammlung vorzüglicher Werke der Malerei, die verkauft werden sollen. Das erste ist ein großes Gemälde von Rubens: „der Zinsgroßhändler.“ Da die Zinsmünzen beim Steuereinnahmer in Flachsensingen bisher so schlecht eingingen, soll's dort gekauft und in der Gemeindestube aufgehängt werden. Es soll in Stahl vervielfältigt werden.

An der französischen Küste zeigen sich jetzt zu ungewöhnlicher Zeit außerordentlich viel Stockfische und Sardellen, und man glaubt, daß irgendwo im Meer große Kälte eingetreten seyn müsse.

Es bestätigt sich, daß Umstände, und zwar reich gesegnete, die Abreise der Königin Christine von Paris nach Spanien verhindern, doch hofft man allgemein, daß sie sich geben werden.

(Elbing, 9. Jan.) Im Anfange der vorigen Woche waren die Bewohner des unweit Elbing belegenen Dorfes Groß-Seoboy nicht wenig erstaunt, als sie auf ihrer Feldmark eine Menge Augenzeugen versichern, etwa 20, Andere 300 — Störche gewahrt wurden, welche dort Nahrung suchten. Auch in unserer Niederrung sind in der letzten Woche an verschiedenen Orten Störche gesehen worden.

Florenz, den 7. Jan. Diesen Morgen hat Se. königl. Hoheit der Kronprinz von Württemberg nach einem längeren Aufenthalte unsere Stadt verlassen, und seine Reise über Perugia nach Rom fortgesetzt. In der letzten Zeit fanden zu Ehren des hohen Gastes mehrere glänzende Festlichkeiten sowohl am Hofe, als auch beim Prinzen von Montfort und Grafen Demidoff, statt. Während seiner Anwesenheit hier besuchte der Kronprinz die Werkstätten mehrerer namhaften Künstler, unter andern auch die des Landschaftsmalers Marco, welcher gegenwärtig den Wohnsitz bei uns aufgeschlagen hat. Es war in demselben ein eben vollendetes größeres Bild, welches von Sr. Maj. dem Könige von Württemberg bestellt ist, ausge stellt. Dasselbe darf sowohl hinsichtlich der schönen Composition, als der sorgfältigen Durchführung,

den gelungensten Arbeiten dieses Meisters beige-
zählt werden.

Geheimnisse

Der Rätberger Korrespondent enthielt die-
ser Tage einen Korrespondenzbericht von Stuttgart,
aus welchem wir Nachstehendes entnehmen: Von
den vielen Gerüchten, welche über die projectirten
Eisenbahnen im Umlauf sind, wird hauptsächlich
herausgehoben, dass die Regierung sich erboten ha-
ben soll, den ganzen Bahnbau, mit allen Vor-
derrnissen des Betriebs, mit einer englischen Ge-
sellschaft zu übernehmen. Ebenso sollen bereits
von demselben Schienenmodelle vorgelegt worden
seyn, deren Form von allen bisher bestehenden ab-
weichen, neu patentirt, und noch auf keiner Bahn
in Anwendung gekommen seyn sollen. Sachver-
ständige, welche diese Schienen untersucht haben,
schreiben denselben wegen ihrer complicirten Schran-
kenrichtung keine besonderen Vortheile zu. Im
Grunde ist man übrigens über diese Hin- und Her-
verhandlungen sehr ruhig, weil man Willen und
Macht des Königs kennt, welcher zur rechten
Zeit die Acten anschauen, und aus den gepflogenen
Verhandlungen das Beste erkennen und ausführen
lassen wird.

Stuttgart, den 18. Jan. Heute Mor-
gen kam ein zweiter, von sechzehn Pferden gezo-
gener, zur Subitumsstute bestimmter Granitblock,
aus der Gegend von Freudenstadt, hier an. Der
größte wird erst später eintreffen. Der Bau der
Säule schreitet rasch vorwärts, da man bis jetzt
hinab ohne Unterbrechung daran fortarbeitete;
es ist zu hoffen, dieses schöne Monument gegen
den nächsten September vollendet zu sehen.

Stuttgart. Wie gewöhnlich Winters die
Diebstähle häufiger sind, so auch in diesem Jahre.
Unter Anderem wurde vor einigen Tagen aus einer
hiesigen Möbelhandlung eine Summe von 1 bis
500 fl. mittelst Einbruchs entwendet. Aus dem
Verkaufsschilde des Geschäftes waren viele Blätter
herausgeschritten. Gesten Dienstag wurden fer-
ner aus einem Privathause in der verlängerten
Hauptstädterstraße 56 fl., die der Eigentümer erst
am demselben Abend eingedommen hatte, gestohlen.

Offizielle Nachrichten

Stuttgart. Die besabigten Bewerber
um den neu errichteten Schuldienst zu Unterstaats-
Amtsdekanats Stuttgart, mit welchem ein Ein-
kommen von 200 fl. verbunden ist, haben sich hin-
nen 4 Wochen bei der unterstaatsamtlichen Stelle
gemeldet. Den 10. Jan. 1844.

Ausgabe der Charade in Nr. 6

Bachung: (Geschlechter) Dem Hof-
Mogaus von hier sind 28 Stück Leinwand und
abwergendes Garn von der Stange gestohlen wor-
den. Bezugs Beschaffung behülflich ist, erbäte
1 Kronenthaler Belohnung.

Stadtschultheißenamt.

1844. n.

Winnenden

Naturalien-Preise vom 18. Januar 1844.

Gegenstand	Hochste		Mittlere		Niedrigste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Scheffel Weizen	16	—	15	9	14	40
„ „ Roggen	17	—	16	30	16	—
„ „ Gerste	12	48	12	24	12	48
„ „ Dinkel neuer	7	44	7	46	7	—
„ „ Dinkel alter	—	—	—	—	—	—
„ „ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ „ Haber neuer	5	24	5	12	5	—
„ „ Haber alter	—	—	—	—	—	—
„ „ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ „ Roggen	—	—	—	—	—	—
„ „ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ „ Dinkel	—	—	—	—	—	—
„ „ Haber	—	—	—	—	—	—
„ „ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ „ Roggen	—	—	—	—	—	—
„ „ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ „ Dinkel	—	—	—	—	—	—
„ „ Haber	—	—	—	—	—	—
„ „ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ „ Roggen	—	—	—	—	—	—
„ „ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ „ Dinkel	—	—	—	—	—	—
„ „ Haber	—	—	—	—	—	—
„ „ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ „ Roggen	—	—	—	—	—	—
„ „ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ „ Dinkel	—	—	—	—	—	—
„ „ Haber	—	—	—	—	—	—
„ „ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ „ Roggen	—	—	—	—	—	—
„ „ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ „ Dinkel	—	—	—	—	—	—
„ „ Haber	—	—	—	—	—	—

2 Pfund gutes Korn
Der Kreuzer-Wed. tollwiegend

1 Pfund Ochsenfleisch
— „ „ Rindfleisch
— „ „ Kalbfleisch
— „ „ Schweinefleisch
— „ „ Hammelfleisch

Frucht-Preise vom 17. Januar 1844

Fruchtgattungen	Hochste		Mittlere		Niedrigste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Korn	17	—	16	30	16	—
„ „ Dinkel	12	48	12	24	12	48
„ „ Gerste	10	32	10	24	10	32
„ „ Haber	5	24	5	12	5	—



Er scheint jeden Dienstag
und Freitag einen Bogen
Der Abonnementspreis der
Zeitung halbjährlich 1 fl. 15 kr.
Anzeigen jeder Art werden
mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Leserkreis dieses Blattes
erstreckt sich außer dem Ober-
amte Badnang auch über meh-
rere benachbarte Oberämter,
z. B. Marbach, Waiblingen,
Belzheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^o. 8. Freitag den 26. Januar 1844.

Erste Luftreise im Januar 1785. Blanchard und Teffrey waren die ersten Sterblichen, die es wagten, in einer
papiernen Kugel über den Abgrund des Meeres hinzuschweben. Sie setzten sich in Dover in die Gondel, und landeten
nach 2 Stunden und 45 Minuten in der Gegend von Calais. Die Reise war nicht ohne große Gefahr. Blanchard
wusste, um die Gondel zu erleichtern, allen Ballast, und zuletzt selbst die Kleider vom Leibe auszuwerfen. Teffrey war
gänzlich entschlossen, wenn die Noth dringender geworden wäre, sich selbst in's Meer zu stürzen, um Blanchard
und den Ruhm der Unternehmung zu retten. Ein Zug, welcher Teffrey verewigt. Auch war der Effect beider
Wunden beim ersten Aussteigen so groß, daß sie einander in die Arme fielen, und lange stumm aneinander kleben blieben.

Ämtliche Bekanntmachungen

Badnang. Für Seifenleder Wollfellen
sind weitere Beiträge eingegangen.

Bader Gasse — fl. 12 kr.

Der R. Pfarramt Großspach, Col-
lecte von den dortigen Einwoh-
nern — fl. — kr.

Ludwig Reibert — fl. 6 kr.

Bader Berg — fl. 12 kr.

Von der Gemeinde Buchsied durch
Herrn Schultheiß Schwaberer
gesandt — fl. 9 kr.

Chr. Zung — fl. — kr.

Gbr. Adolt — fl. 24 kr.

Ludwig Gros — fl. 12 kr.

Kronenmühl Adlung — fl. 12 kr.

Schafhaken Gottfried Wenzelmaier — 2 fl. 20 kr.

Kaufmann Klemm — fl. — kr.

Joh. Neffel nebst etwas Wehl — fl. 12 kr.

Jakob Duz — fl. 15 kr.

Gottlieb Hoffler — fl. 24 kr.

Gott. Del. Wittwe — fl. 24 kr.

Gottlieb Schmeiers Wittwe — fl. 6 kr.

Ludwig Zung & Ellen Zung — fl. 30 kr.

Oberamtsamt

Fr. X. Winter nebst einer vorange-
gangenen Gabe — 1 fl. — kr.

Kaufmann Hildenbrand mit Waaren — 2 fl. 15 kr.

Steinhauobermeister Hiller — 1 fl. — kr.

Stationskommandant Schreweis — fl. 36 kr.

Landjäger Herre — fl. 18 kr.

Landjäger Büchel — fl. 18 kr.

Apotheker Rurhardt in Stuttgart — 2 fl. — kr.

Möge der Herr, der nichts Gutes unbelohnt
läßt, den edlen Gebern es reichlich vergelten!

Gemeinschaftliches Amt,
Mose, Mann.

Reichenberg. [Gutz-Verkauf.] Nach
gemeinderäthlichem Beschlusse vom 19. Januar
wird die vorhandene Eigenschaft des Gottlieb
Erfz in Zell im Exekutionsweg aufreichtweise
verkauft.

Dieser Tagfahrt
Dienstag der 20. Februar d. J.
bestimmt, an welchem Tag, im Döfen zu Zell
Nachmittags 2 Uhr verkauft wird:
1/4 an 9/16 an einem zweistöckigen Wohnhaus
samt Scheuer,
2 Bst. in Hältenäckern auf Welsbacher
Markung.